

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES**

SQUAD CAPITAL – SQUAD VALUE (ISIN: LU0199057307 / LU0376514351)  
SQUAD CAPITAL – SQUAD GROWTH (ISIN: LU0241337616 / LU0376513973)  
SQUAD CAPITAL – SQUAD MAKRO (ISIN: LU0490817821 / LU0490818126)

Wir möchten die Anteilinhaber des Umbrellafonds SQUAD CAPITAL hiermit darüber informieren, dass der Verwaltungsrat mit Wirkung zum 7. November 2011 folgende Änderungen beschlossen hat:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen wird der gesamte Umbrellafonds mit allen drei Teilfonds auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden der Prospekt und das Allgemeine Verwaltungsverzeichnis aktualisiert und überarbeitet sowie sprachliche Anpassungen bei der Anlagepolitik vorgenommen. Darüber hinaus wurden die gesetzlich geforderten Erläuterungen zur Risikomanagementmethode in den Prospekt aufgenommen.

Für die Teilfonds SQUAD CAPITAL – SQUAD VALUE und SQUAD CAPITAL – SQUAD GROWTH wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anlagepolitik wurde sprachlich neu gefasst und in einzelnen Punkten an den gesetzlichen Rahmen angepasst. Eine tatsächliche Änderung der aktuellen Anlagepolitik ist damit nicht verbunden. Die prospektualen Formulierungen lauten nun wie folgt:

Der Teilfonds investiert sein Vermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art wie z.B. Aktien, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandel – und Optionsanleihen; die Optionsanscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Der Teilfonds kann auch flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR /07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR /07-044 enthalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionschüssen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann bis zu 5% Anteile an Zielfonds (OGAWs und OGAs, im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der unten genannten Drittstaaten) erwerben, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsenhandelnden richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) und Federfonds erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 3,5% p.a. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden. Diese Grenze umfasst auch Investitionen von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens in Spezialfonds, regulierte offene Immobilienfonds, Private Equity Fonds, Hedgefonds, offene Dachfonds sowie Fonds, die direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren und bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist, vorausgesetzt die vorgenannten Fonds unterliegen einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den erworbenen Fondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hong-Kong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds wird insgesamt maximal 5% des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds jeglicher Art investieren, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Weiterhin wurde die Umtauschgebühr auf max. bis zu 5% festgesetzt. Die „Andere Kosten und Gebühren“ wurden auf 0,5% gesenkt. Die Performance-Fee wurde sprachlich angepasst – eine Änderung der Berechnungsmethode ist mit dieser sprachlichen Anpassung nicht verbunden. Ebenso wurden die Formulierung für die Verwaltungsvergütung, die Betreuungvergütung sowie die Depotbank- und Zentralverwaltungsvergütung angepasst. Eine Änderung der Gebührensätze ist mit diesen Anpassungen nicht verbunden.

Für den Teilfonds SQUAD CAPITAL – SQUAD VALUE wurde darüber hinaus folgendes beschlossen:

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse A des Teilfonds SQUAD CAPITAL – SQUAD VALUE wird ab dem 7. November 2011 ausgesetzt. Die Rücknahme der Anteile bleibt hiervon unberührt. Der Anteilklasse A werden alle bis zum 6. November 2011 existierenden Ansprüche aus Nachbesserungsrechten (bspw. aus Squeeze-Outs, Verschmelzungen, freiwilligen Erwerbsangeboten mit Nachbesserungsklauseln, Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen) zugeordnet.

Für den Teilfonds SQUAD CAPITAL – SQUAD MAKRO wurde die Formulierung zur „Dachfondsfähigkeit“ klargestellt und neu gefasst:

Der Teilfonds kann bis zu 10% Anteile an Zielfonds (OGAWs und OGAs, im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der unten genannten Drittstaaten) erwerben, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsenhandelnden richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) und Federfonds erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden. Diese Grenze umfasst auch Investitionen in regulierte offene Immobilienfonds, Hedgefonds, offene Dachfonds sowie Fonds, die direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren und bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist, vorausgesetzt die vorgenannten Fonds unterliegen einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 unterliegen. Bei den erworbenen Fondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hong-Kong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds wird insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds jeglicher Art investieren, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Die geänderten Verkaufsunterlagen sind ab sofort am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Depotbank kostenlos erhältlich.

**Hinweis von Moventum:**

Dies hat bei Moventum zur Folge, dass in den Depots Ihrer Kunden hinterlegte Sparpläne annulliert werden.

"Einzugsaufträge" bleiben bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen, so dass Sie die Besparung gegebenenfalls in einen anderen Fonds umstellen können.

**Advice from Moventum:**

In a consequence of this, Moventum will annul the accordant savings plans

"Cash pull orders" will remain active unless further instructions from your side, so that you might select another fund for regular investment.